

## Formula Procuratorii

[S.l.], [um 1800]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn833134779>

Druck Freier  Zugang







# FORMULA PROCURATORII.

**I**ch Endes Unterschriebener thue kund und bekenne mit diesem offenen Briefe, für mich, meine Erben und Erbnehmer, daß ich zur Vollführung meiner bey der Großherzoglichen Justiz: Canzley zu Rostock führenden, oder habenden Rechts: Sache  
jeko zu meinem und nach meinem Tode, zu meiner Erben und Erbnehmen unzweifentlichen Redner, und Anwalde, den Hohermeldeter Großherzogl. Justiz: Canzley Advocaten und Procuratorn, benennet, constituiret, und bestellet habe, also und dergestalt, daß ich zuorderst alles und jedes, was durch ihn, und andere Anwälde, oder sonsten in solchen meinen Sachen von meinentwegen bereits verhandelt worden, ratificire, und daß darauf derselbe in allen angeregten Sachen, active, und passive, bey meinem Leben in meinem, und nach dem Absterben in meiner Erben und Erbnehmen Nahmen, bey  
und



MK-4060. (57.)<sup>16</sup>



und auffer Vorbescheiden, zu münd- und schriftlichen Vorbringen, erscheinen, allerley Prozesse aus- und die wieder einbringen, fori declinatorias, und andere Exceptiones einwenden und übergeben, libelliren, litem contestiren, articuliren, respondiren, Juramentum veritatis, calumniae, malitiae, dandorum, respondendorum, in litem, affectionis, aestimationis, purgationis, in supplementum probationis, expensarum, damnorum, et interesse, tertiae dilationis, ejusdemque prorogationis, auch einen andern ziemlichen in Rechten zugelassenen, und mit Urtheil auferlegten End, etiamsi litis decisorium fuerit, in so weit die Großherzogliche Canzley-Ordnung und das Gericht solcher Eyde, eines oder ander per alium abzulegen zugiebt, in meine und respective meiner Erben, und Erbnehmen Seele erstatten, allerley Beweis führen, da auch mir zuwider eine Intervention, oder Reconvention, eingeführet würde, dagegen alle mir obliegende Nothdurft, und zustehendes rechtliches Einwenden ins Werk richten, wider Gegentheils Beweis-Führung handeln, auch sonsten respective excipiendo, replicando, und weiter verfahren, sigilla et manus recognosciren, oder diffitiren, in contumaciam procediren, dieselbe purgiren, zu Bey- und End-Urtheil beschließen, die zu eröffnen bitten, anhören, annehmen, dawider auch rechtliche Mittel, so von nöthen, begehren und anführen, expensas, damna, et interesse de-

signi-



signiren, zu taxiren bitten, und dieselbe, auch was in der  
Haupt-Sache taxiret, und erkannt, erheben, annehmen,  
dafür quitiren, in Executionem active procediren, bis zu  
endlicher Vollenstreckung der Urtheil, auch passive, da die  
Urtheil mir oder respective meinen Erben, oder Erbnehmen  
zuwidern ergienge, und darauf wider mich, oder dieselbe in  
executionem procediret würde, in meinem oder derselben  
Nahmen alle Nothdurft, bis zu endlicher Erörterung des  
puncti executionis, verhandeln, einen oder mehr Apter-An-  
wälde, so es ihm beliebet, substituiren, revociren, auch  
alles ander münd- und schriftlich thun, und lassen möge, und  
solle, was ich, oder nach meinem Tode, meine Erben, oder  
Erbnehmen selbstn zugegen jederzeit handeln, thun und las-  
sen sollten, könnten oder möchten. Und da ernannter also  
constituirter Anwald einer mehreren Gewalt, als hierin  
begriffen, bedürftig wäre, oder seyn würde, dieselbe will  
ich hiemit ihm am allerkräftig- und beständigsten, wie das  
vermöge der Rechte, und de stylo hocherwehnter Großher-  
zoglichen Justiz-Canzley geschehen soll, kann, oder mag, auch  
gegeben haben. Was nun also mehr berührter Anwald

in meinem oder der Mitbenannten Nahmen, handeln, thun,  
und lassen wird, das verspreche ich für mich, meine Erben,  
und



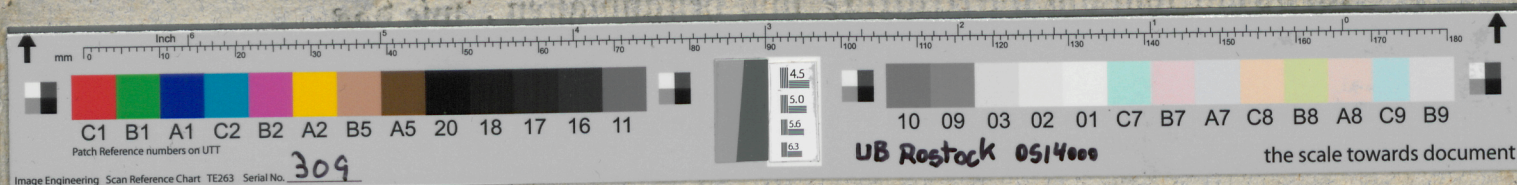
und Erbnehmen, stets, vest, und unverbrüchlich, auch ihn  
oftgedachten meinen Anwald, und dessen Substituirte, aller  
Bürden der Rechte, praesertim satisfactionum, de Judicio  
fisti, et Judicatum solvi, zu entheben, und allerdings Schad-  
los zu halten, bey habhafter Verpfändung meiner jetzigen  
und der meinen Erben und Erbnehmen nachlassenden Haab  
und Güter, so viel deren jederzeit hiezu vonnöthen seyn werden.  
Dessen zur wahren Urfund habe ich dies mit meinem gewöhn-  
lichen Signet bekräftiget, und mit eigener Hand unterschrieben.  
Geschehen

*[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



und Erbnehmen, stets, vest, und unverbrüchlich, auch ihn  
oftgedachten meinen Anwald, und dessen Substituirte, aller  
Bürden der Rechte, praesertim satisfactionum, de Judicio  
fitti, et Judicatum solvi, zu entheben, und allerdings Schad-  
los zu halten, bey habhafter Verpfändung meiner jetzigen  
und der meinen Erben und Erbnehmen nachlassenden Haab  
und Güter, so viel deren jederzeit hiezu vonnöthen seyn werden.  
Dessen zur wahren Urkund habe ich dies mit meinem gewöhn-  
lichen Signet bekräftiget, und mit eigener Hand unterschrieben.  
Geschehen



309

und